

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 18.02.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird die Abkürzung „abs.“ in „Abs.“ geändert.

In § 7 Abs.1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird der „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ in „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

In § 9 wird der erste Satz geändert und ein neuer zweiter Satz eingefügt.

Aus „Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde eine Befragung der Bürger durchzuführen“ wird folgender Satz

„Eine Befragung der Bürger kann gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA der Verbandsgemeinderat zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde beschließen.“

Weiterhin wird ein neuer zweiter Satz eingefügt. „Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 – 8 KVG LSA.“

Der § 10 – Einwohnerversammlung wird neu eingefügt.

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ei Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Aus § 10 Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung wird § 11.

Aus § 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird § 12

Aus § 12 Sprachliche Gleichstellung wird § 13.

